

36. Gehören Entschädigungsansprüche, welche von dem Arbeiter gegen den Arbeitgeber wegen Unterlassung der zur Sicherung der Arbeiter gebotenen Schutzvorrichtungen erhoben werden, vor das ordentliche Civilgericht, oder unter Ausschluß desselben vor das Gewerbegericht?

Gewerbeordnung vom 1. Juli 1883 § 120 Abs. 3.

Reichsgesetz, betr. die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 § 3 Ziff. 2.

III. Civilsenat. Urth. v. 1. Juli 1898 i. S. F. G. (Rl.) w. A. G.
(Bekl.). Rep. III. 86/98.

I. Landgericht Bentzen O. S.

II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger erlitt, während er als Lehrling in der Werkstätte des Beklagten, eines Schlossermeisters, unter Benutzung einer Maschine arbeitete, eine Verletzung der einen Hand. Er nahm den Beklagten in Anspruch, weil derselbe unterlassen habe, die Maschine mit der erforderlichen Schutzvorrichtung zu versehen.

Das Landgericht wies den Klagenanspruch als verjährt nach § 54 A. O. R. I. 6 zurück, weil er sich auf außerkontraktliches Verschulden des Beklagten stütze. Nachdem darauf der Kläger in zweiter Instanz seinen Anspruch wesentlich auf den Lehrvertrag gestützt, der Beklagte aber hiergegen den Einwand der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhoben hatte, wies das Oberlandesgericht auf Grund dieses Einwandes die Klage ab. Das Reichsgericht hob diese Entscheidung auf und verwies unter Verwerfung der erwähnten Einrede die Sache in die Berufungsinstanz zurück aus folgenden

Gründen:

„Die Entscheidung der Frage, ob im vorliegenden Falle das ordentliche Civilgericht, oder unter Ausschluß desselben das Gewerbegericht zuständig ist, hängt davon ab, ob der Klagenanspruch als ein „Entschädigungsanspruch aus dem Arbeitsverhältnisse“ im Sinne von § 3 Ziff. 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Gewerbegerichte, vom 29. Juli 1890 anzusehen ist. Das Berufungsgericht hat diese letztere Frage bejaht; denn der Kläger stütze seinen Anspruch auf sein Arbeitsverhältnis zu dem Beklagten, ja sogar auf den mit demselben abgeschlossenen Lehrvertrag, und könne ihn in der That darauf stützen,

da der dem Anspruche zu Grunde liegende Unfall während seiner Lehrzeit und im Gewerbebetriebe des Beklagten sich ereignet habe, und die Pflicht des Lehrherrn, seinen Lehrling vor Schaden an Leben und Gesundheit im Gewerbebetriebe zu schützen, schon durch das Arbeitsverhältnis gegeben sei. Die angeführte Gesetzesvorschrift unterscheide auch nicht zwischen verschiedenen Gründen der Entstehung des Entschädigungsanspruches.

Mit der Revision ist diese Beantwortung der erwähnten Frage zu beanstanden.

Die Vorschrift in § 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Gewerbegerichte ist an die Stelle der in § 120a Gew.O. in der Fassung vom 1. Juli 1883 enthaltenen getreten, wonach „Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die . . . auf die gegenseitigen Leistungen aus dem Arbeitsverhältnisse . . . sich beziehen“, bei den für diese Angelegenheiten bestehenden besonderen Behörden, eventuell bei der Gemeindebehörde zur Entscheidung zu bringen waren. Das Gesetz über die Gewerbegerichte hat (in § 78) den § 120a aufgehoben, in seinem § 3 Ziff. 2 anstatt der „gegenseitigen Leistungen“ die „Leistungen und Entschädigungsansprüche“ aus dem Arbeitsverhältnisse aufgeführt und die Entscheidung darüber den Gewerbegerichten überwiesen. Durch die gegenwärtige Fassung des § 3 Ziff. 2 ist namentlich die frühere Streitfrage, ob auch die erst nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses hervortretenden Entschädigungsansprüche der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte entzogen seien, in bejahendem Sinne entschieden, im übrigen aber die frühere Rechtslage bezüglich der Natur und des Umfangs der Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnisse nicht wesentlich verändert worden. Unter den „Entschädigungsansprüchen“ sind hiernach solche zu verstehen, welche sich unmittelbar aus dem Arbeitsvertrage oder dem Arbeitsverhältnisse, namentlich wegen Nichterfüllung der danach den Beteiligten obliegenden gegenseitigen Leistungen, ergeben, wie z. B. Entschädigungsansprüche gegen den Arbeitgeber, welcher den Arbeiter vorzeitig entlassen hat, gegen den Lehrherrn, welcher den Lehrling mangelhaft ausgebildet oder das Lehrverhältnis ohne Grund aufgelöst hat. Dagegen gehören nicht vor die Gewerbegerichte die Entschädigungsansprüche, welche nicht unmittelbar durch den Arbeits- oder Lehrvertrag, sondern durch allgemeine gesetzliche Vorschriften begründet sind, wie z. B. Ansprüche

wegen Verletzung des Arbeiters durch schuldhaftes Handeln des Arbeitgebers (Gruchot, Beiträge Bd. 31 S. 1100), wegen Überschreitung des dem Lehrherrn zustehenden Züchtigungsrechtes (Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 327), Ansprüche aus dem Haftpflichtgesetze. Dasselbe muß aber auch von denjenigen Entschädigungsansprüchen gelten, welche von dem Arbeiter oder von dem — ihm hierin gleichstehenden — Lehrlinge gegen den Arbeitgeber oder den Lehrherrn wegen Unterlassung der zur Sicherung der Arbeiter gebotenen Schutzvorrichtungen erhoben werden. Allerdings ergibt sich, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bd. 8 S. 151, Bd. 12 S. 46, Bd. 15 S. 53, Bd. 18 S. 174,

die Verpflichtung zur Einführung derartiger Vorrichtungen schon aus dem Dienstmiete- oder dem Lehrvertrage. Daneben aber ist den Gewerbeunternehmern für ihren Gewerbebetrieb die gleiche Verpflichtung noch besonders durch § 120 Abs. 3 Gew.D. auferlegt worden. Diese Vorschrift stellt sich nicht bloß als eine gewerbepolizeiliche dar, sondern begründet eine privatrechtliche Verantwortlichkeit des Gewerbeunternehmers gegen die Arbeiter, sowie gegen Dritte,

f. § 107 Gew.D. vom 21. Juli 1869, vgl. mit § 120 Gew.D. vom

1. Juli 1883, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 17 S. 221,

so daß aus ihrer Nichtbeobachtung im Falle von Verletzungen, welche ein Arbeiter wegen Mangels der dadurch gebotenen Schutzvorrichtungen erleidet, ein Schadenersatzanspruch gegen den Gewerbeunternehmer erwächst.

Vgl. die angeführte Entscheidung Bd. 12 S. 46.

Insofern kann man daher nicht sagen, daß die erwähnte Verpflichtung zur Einführung von Schutzvorrichtungen und der auf deren Nichterfüllung gestützte Schadensanspruch unmittelbar und ausschließlich aus dem Arbeits- (oder Lehr-) Vertrage hervorgeht. Jedenfalls besteht die fragliche Verpflichtung noch neben den aus dem Arbeitsverhältnisse unmittelbar sich ergebenden gegenseitigen Leistungen, und es sind daher zur Entscheidung über derartige Entschädigungsansprüche nicht die Gewerbegerichte, sondern die ordentlichen Gerichte berufen. Die gleiche Ansicht findet sich — mehr oder weniger bestimmt — vertreten in den Commentaren zu dem Gesetze über die Gewerbegerichte von Bachem S. 39, Haas S. 30, Schier S. 22, Wilhelmi und

Fürst S. 28, sowie bei Otto, die Streitigkeiten der selbständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern S. 43.

Daß der Kläger selbst in der Berufungsinstanz die in Frage stehende Verpflichtung nur auf den Lehrvertrag gestützt hat, kann an dem soeben dargelegten Ergebnisse nichts ändern, da hierdurch die für die Anwendung des § 120 Gew.O. in Betracht kommenden Thatsachen nicht beseitigt sind, und die Hervorkehrung einer bestimmten Rechtsauffassung von Seiten einer Partei den Richter nicht bindet.

Nach vorstehender Ausführung würde die Zuständigkeit der ordentlichen Civilgerichte auch dann nicht ausgeschlossen sein, wenn, wie vom Berufungsgerichte am Ende seiner Entscheidungsgründe unterstellt ist, die Entscheidung der in § 3 Ziff. 2 des Gesetzes über die Gewerbegerichte angeführten Streitigkeiten zwischen Innungsmitgliedern und ihren Lehrlingen durch Ortsstatut den Innungen überwiesen wäre; denn der erwähnte § 3 Ziff. 2 findet hier überhaupt keine Anwendung.“ . . .